

Der Rat erinnert daran, dass nach den Abkommen von Algier sowohl Äthiopien als auch Eritrea eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen.

In dieser Hinsicht fordert der Rat beide Seiten auf, mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, um ihre Entscheidungen ohne weitere Verzögerung durchzuführen.

Der Rat legt der Grenzkommission nahe, ein Treffen mit den Parteien abzuhalten, um die Wiederaufnahme der Markierung des Grenzverlaufs vorzubereiten, und fordert die beiden Parteien mit allem Nachdruck auf, an diesem Treffen teilzunehmen sowie mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten und ihren Anforderungen zu entsprechen, um den Demarkationsprozess erfolgreich abzuschließen.

Der Rat würdigt die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und bekundet erneut seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission.

Der Rat verlangt, dass die Parteien der Mission gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) des Rates bei der raschen und geordneten Durchführung ihrer Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ behilflich zu sein.

Der Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) des Rates eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen.“

Auf seiner 5384. Sitzung am 14. März 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/140)“.

Resolution 1661 (2006)
vom 14. März 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1622 (2005) vom 13. September 2005 und 1640 (2005) vom 23. November 2005 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

ferner betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien nicht zu erreichen ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, und in dieser Hinsicht

betonend, dass die Markierung des Grenzverlaufs nur dann wirksam fortgesetzt werden kann, wenn die Mission in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York sowie die Abhaltung des Treffens der Grenzkommission am 10. März 2006 in London,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Monat bis zum 15. April 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die beiden Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere den Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5384. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁶:

„Ich beehe mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. April 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Mohammad Taisir Masadeh (Jordanien) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen²⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5410. Sitzung am 13. April 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/140)“.

Resolution 1670 (2006) **vom 13. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1661 (2006) vom 14. März 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

ferner betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien nicht zu erreichen ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea als endgültig und bindend anzuerkennen,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben

²⁷⁴ S/2006/1.

²⁷⁵ S/2006/140.

²⁷⁶ S/2006/236.

²⁷⁷ S/2006/235.